

Liedertafel Verden von 1835

S a t z u n g

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein, im folgenden „Liedertafel“ genannt, führt den Namen „Liedertafel Verden von 1835“.
- (2) Die Liedertafel hat ihren Sitz in Verden und wurde im Jahre 1835 gegründet.
- (3) Die Liedertafel ist politisch und konfessionell neutral. Sie ist Mitglied im Kreischorverband Verden e.V., im Chorverband Niedersachsen-Bremen e.V. und im Deutschen Chorverband e.V.
- (4) Geschäftsjahr der Liedertafel ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Die Liedertafel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Liedertafel ist die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne des § 52 Abs. 2 Ziffer 5 der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Liedgutes und des Männerchorgesangs.
- (4) Die Liedertafel ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel der Liedertafel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Liedertafel.

- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Liedertafel fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Liedertafel kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Antrages, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (2) Die Liedertafel besteht aus:
- a) aktiven (singenden) Mitgliedern
 - b) inaktiven (passiven) Mitgliedern
 - c) fördernden Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern (Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung ernannt).

Aktives Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Mitglieder, die an den Übungsabenden nicht mehr aktiv teilnehmen können, werden als inaktive Mitglieder geführt. Förderndes Mitglied kann jede Person sein, die die kulturellen Bestrebungen der Liedertafel unterstützen will.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch Tod,
 - d) durch Auflösung nach § 10 der Satzung.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft er sich dem Ausschließungsbeschluss des Vorstandes, mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den aktiven und inaktiven Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich am Anfang des Jahres erhoben.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben die Interessen der Liedertafel zu fördern, die aktiven Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Übungsstunden teilzunehmen.
- (2) Die aktiven Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Liedertafel teilzunehmen, die inaktiven und fördernden Mitglieder werden zu Veranstaltungen eingeladen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung des Vorstandes und des Berichtes des Chorleiters,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern auf Dauer von 2 Jahren,
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - f) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - h) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- (2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist die Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen. Ferner auch dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich und begründet beim Vorstand beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom

1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (5) Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung der Liedertafel, werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmberechtigt sind alle aktiven und inaktiven Mitglieder.
- ## § 9
- ### Vorstand
- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden (Liedervater)
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden)
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
 - (2) Geschäftsführender Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1., der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Sie vertreten die Liedertafel gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandmitglieder vertreten gemeinsam.
 - (3) Zum erweiterten Vorstand gehören
 - a) der Chorleiter
 - b) der Notenwart
 - c) der stellvertretende Notenwart
 - (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder der Liedertafel werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.
 - (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Liedervater oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind

schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

- (6) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden durch den Vorstand berufen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 10

Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung der Liedertafel oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Liedertafel an den Kreischorverband Verden e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Die Auflösung der Liedertafel kann nur in einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden. Der Antrag auf Auflösung muß bei Einberufung der Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung gestanden haben. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam die vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§ 11

Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung löst die vom 26. Januar 1987 ab. Sie ist in der Mitgliederversammlung am 26. Januar 2015 beschlossen worden und mit demselben Tage in Kraft getreten.

§ 1 Abs. 3 geändert durch Beschluss vom 22.01.2018.